



Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

46. Jahrgang

11.11.2020

Nr. 62 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Allee/Bahnhofstraße“ Teilplan Ost im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 22.10.2020 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Allee/Bahnhofstraße“ Teilplan Ost wird eingeleitet und im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck der 6. Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung eines neuen Gebäudes als integratives Wohnprojekt an der Wittekindtstraße.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung umfasst die Flurstücke 5586 (tlw.) und 5641 (tlw.), Flur 13, Gemarkung Hövelhof.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.

- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

II. Bekanntmachungsanordnung

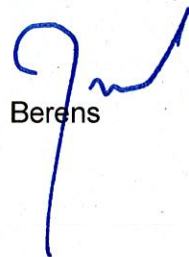
Die vorstehende am 22.10.2020 vom Rat der Sennegeemeinde Hövelhof beschlossene Einleitung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Allee/Bahnhofstraße“ Teilplan Ost gemäß § 13a BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 11.11.2020

Der Bürgermeister



Berens

